

8213 Neunkirch, 20. Februar 2012

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 23. März 2012, 20.00 Uhr,
in der Städtlihalle Neunkirch**

teilzunehmen.

TRAKTANDEN

- 1. Innensanierung Bergkirche - Baukostenabrechnung**
- 2. Revision der Verfassung der Gemeinde Neunkirch**
- 3. Verschiedenes**

Bezüglich der Stimmberechtigung und der Stimmpflicht machen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, insbesondere auf die obligatorische Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat drei Franken zu bezahlen.

Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe bis spätestens am dritten Tage nach der Versammlung bei der Gemeinderatskanzlei anzubringen, unter gleichzeitiger Rückgabe des Stimmrechts-Ausweises.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Neunkirch

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Franz Ebnöther

Uschi Kurz

Traktandum 1 –**Innensanierung Bergkirche - Baukostenabrechnung****Ausgangslage:**

Für die Innensanierung der Bergkirche wurde von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2009 ein Gesamtkredit (Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde) von Fr. 1`877`000.00 bewilligt.

Da die Kirchgemeinde Neunkirch gemäss Vertrag für wesentliche Teile der Inneneinrichtung zuständig ist, musste auch sie einem Kreditanteil zustimmen. Gleichzeitig wurden beim Kanton und beim Bund Subventionsgesuche eingereicht. Erfreulicherweise wurden grosszügige Beiträge zugesprochen. Die wesentlichen Sanierungsarbeiten wurden durch die Kantonale und die Eidgenössische Denkmalpflege begleitet.

Die Wände und die Decke der Bergkirche wurden durch Spezialisten in einem aufwändigen Verfahren restauriert. Der Boden über der Decke musste mit speziellen Platten abgedeckt werden, damit im Winter der Schnee, der in den Estrich gelangen kann, die restaurierte Decke durch eindringende Feuchtigkeit nicht gefährdet. Die Sitzbänke sind einer umfassenden Auffrischung unterzogen und mit einer Heizung bestückt worden. Im Untergeschoss konnte durch den Abbruch der alten Holzheizung eine kleine Teeküche installiert werden. Eine neue Innenbeleuchtung lässt die Kirche in neuem Glanz erstrahlen. Am 17. April 2010 konnte sich die Bevölkerung am Tag der offenen Baustelle von den Fachleuten über die Arbeiten informieren lassen und am 14. November 2010 wurde die restaurierte Kirche festlich wiedereröffnet.

In den vergangenen Monaten wurden die restlichen Unternehmerrechnungen bezahlt, die zugesprochenen Subventionen eingefordert und die Baukostenabrechnung erstellt.

Die Sanierungsarbeiten wurden in den Jahren 2010 und 2011 ausgeführt. Die Schlussrechnung liegt zur Genehmigung vor.

Kostenzusammenstellung:

	<i>Kredit</i>	<i>Kosten (Fr. inkl. Mwst.)</i>
Bewilligter Gesamtkredit (GV 19.06.2009 und Kirchgemeinde)	1`877`000.00	
Baukosten gemäss Abrechnung		1`601`900.60
Abzüglich Subventionen von Bund und Kanton		./ 403`523.00
Abzüglich Subvention Amt für Militär und Zivilschutz (Kulturgüterschutz)		./ 48`267.15
Abzüglich Beitrag Scherrer Rebstock Stiftung		./ 138`000.00
Abzüglich Beitrag Pro Patria		./ 5`000.00
Baukosten abzgl. Subventionen und Beiträge		1`007`110.45
Abzüglich Kostenanteil der Kirchgemeinde		./ 380`709.45
Baukosten zu Lasten der Gemeinde		626`401.00
Minderkosten gegenüber bewilligtem Kredit	- 275`099.40	

Begründung für die Minderkosten:

Der Zustand der Decke war im Vorfeld sehr schlecht abschätzbar. Örtliche Proben ergaben eher einen kritischen Zustand. Insbesondere war man nicht sicher, ob die gesamte Befestigung der Decke den neuen Voraussetzungen genügen kann, da in Zukunft durch die technische Heizung neue Voraussetzungen geschaffen wurden. Nachdem das Baugerüst erstellt wurde, konnte festgestellt werden, dass der Zustand der Decke wesentlich besser war als angenommen.

Bei der Planung konnten die Subventionen nur grob geschätzt werden. Drei unvorhergesehene Subventionen bzw. Schenkungen von total Fr. 189'000.00 verbesserten das Resultat merklich.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Baukostenabrechnung über die Innensanierung der Bergkirche mit einem Gesamtaufwand von total Fr. 1'601'900.60 bzw. einem Kostenanteil für die Einwohnergemeinde Neunkirch von Fr. 626'401.00 inkl. MwSt. wird genehmigt.

Traktandum 2 –

Revision der Verfassung der Gemeinde Neunkirch

Warum muss die Verfassung der Gemeinde Neunkirch revidiert werden?

Am 15. April 2010 wurde eine Motion von vier Mitgliedern des Einwohnerrates überwiesen. Die Motionäre verlangten die Ausarbeitung einer Vorlage zur Revision der Gemeindeverfassung mit dem Ziel, die politischen Abläufe innerhalb der Gemeinde Neunkirch zu vereinfachen. Diese sind durch eine Eigenheit der politischen Strukturen geprägt, das Nebeneinander von Einwohnerrat und Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat entschloss sich, anstelle der Einsetzung einer Kommission einen externen Berater beizuziehen. Auf seinen Vorschlag hin wurde Anfang 2011 eine Konsultativbefragung mittels Fragebogen durchgeführt, mit einer vorgängigen Informationsveranstaltung.

Die Auswertung der eingegangenen Fragebögen ergab, dass sich 80 % der Einwohnerinnen und Einwohner grundsätzlich für eine Veränderung der bestehenden Strukturen aussprachen. 42 % der Antwortenden waren für die Beibehaltung der Gemeindeversammlung, 39 % für die Beibehaltung des Einwohnerrates.

Wie sehen die Abläufe in der heutigen Organisationsform aus? (Beispiel anhand der Finanzkompetenzen)

Der Gemeinderat stellt für neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. 50'000 und 300'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 15'000 und 60'000 Antrag an den Einwohnerrat.

Für Geschäfte, die diese Finanzkompetenzen überschreiten, stellt der Gemeinderat Antrag an die Gemeindeversammlung. Dem Einwohnerrat ist es vorbehalten, die Vorberatung durchzuführen und der Gemeindeversammlung eine Empfehlung abzugeben.

Beschlüsse des Einwohnerrates über einmalige Ausgaben zwischen Fr. 150'000 und 300'000 und jährlich wiederkehrende zwischen Fr. 30'000 und 60'000 sind dem fakultativen Referendum unterstellt. Das heisst, mindestens 100 Stimmberechtigte können innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses ein schriftliches Begehren beim Gemeinderat stellen. Dann muss innerhalb von zwei Monaten das Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren nie Gebrauch gemacht.

Dieses System führt zu Doppelspurigkeit und zu langen Entscheidungswegen.

Welche Möglichkeiten zur Vereinfachung gibt es?

Wie in den Unterlagen zur Konsultativbefragung dargestellt, gibt es zwei Möglichkeiten zur Vereinfachung der politischen Strukturen und Abläufe:

- Gemeindeversammlung beibehalten und Einwohnerrat abschaffen
- Einwohnerrat beibehalten und Gemeindeversammlung abschaffen

Dargestellt am vorstehenden Beispiel anhand der Finanzkompetenzen sähen die Abläufe in diesen beiden Varianten folgendermassen aus:

Organisation mit Gemeindeversammlung (Finanzkompetenzen gemäss Vorschlag Gemeinderat):

Über neue einmalige Ausgaben ab Fr. 100'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 30'000 beschliesst die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, findet über Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben ab Fr. 1'000'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 100'000 eine Schlussabstimmung an der Urne statt.

Organisation mit Einwohnerrat (Finanzkompetenzen analog des Einwohnerrates Beringen [liegen zum Teil tiefer als heute]):

Dem Einwohnerrat kommen für neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. 30'000 und 150'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 15'000 und 50'000 abschliessende Kompetenzen zu.

Die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von Fr. 150'000 bis Fr. 600'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 50'000 bis Fr. 100'000 unterliegen dem fakultativen Referendum. Das heisst, sofern mindestens 100 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Beschlüsse ein schriftliches Begehren beim Gemeinderat stellen, müssen die Beschlüsse der Abstimmung an der Urne unterbreitet werden.

Die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben ab Fr. 600'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 100'000 unterliegen dem obligatorischen Referendum, sind also zwingend der Abstimmung an der Urne unterstellt.

Was sind die Vor- und Nachteile der beiden Lösungen?

Gemeindeversammlung:

- Vorteile
 - Die Versammlung aller Stimmberechtigten ist die Urform der schweizerischen Demokratie. Sie ist in den meisten Schweizer Gemeinden die übliche Form der Legislative.
 - Alle Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, sich an den wichtigen politischen Entscheidungen in der Gemeinde zu beteiligen, ohne den aufwändigen Umweg über ein Referendum.
 - An der Gemeindeversammlung kann nochmals öffentlich diskutiert werden, die Argumente können nochmals einander gegenübergestellt werden.
 - Es kann niemand abstimmen, ohne dass er sich nochmals die Argumente und allfällige Antworten darauf angehört hat.

- Nachteile
 - Die Beteiligung an der Gemeindeversammlung ist unterschiedlich, manchmal beträgt sie nur noch wenige Prozente der Stimmberechtigten. Die Legitimation einer solchen Versammlung kann in Frage gestellt werden.
 - Je nach Geschäften kann für eine Gemeindeversammlung mobilisiert werden. Interessengruppen können so einen Entscheid beeinflussen.

- Abstimmungen an der Gemeindeversammlung sind in der Regel offen, dies kann die freie Meinungsäusserung beeinflussen.

Einwohnerrat:

- Vorteile

- Die Vorbereitung der Abstimmungsvorlagen ist einfacher, müssen doch nicht an alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Vorlagen und Stimmausweise verteilt werden.
- Die Auseinandersetzung mit den Vorlagen durch die Einwohnerrätinnen und -räte erfolgt vertieft und wird auch in den Fraktionen besprochen. Die Behandlung der Vorlagen an den Einwohnerratssitzungen erfolgt im kleineren Rahmen als an der Gemeindeversammlung, eine vertiefte Diskussion ist eher möglich als an der Gemeindeversammlung. Entscheide erfolgen in der Regel weniger emotional.
- Einwohnerratssitzungen können bei dringenden Geschäften mit relativ wenig Aufwand einberufen werden, die Abläufe sind schlanker und die Wege kurz.
- Eine Organisation mit Einwohnerrat umfasst in der Regel auch Urnenabstimmungen für gewichtigere Geschäfte. Entscheide an der Urne sind breiter abgestützt als Entscheide an der Gemeindeversammlung.

- Nachteile

- Mit dem Einwohnerrat ist es nur eine kleine Gruppe, welche über die meisten Geschäfte der Gemeinde entscheidet. Die Stimmberechtigten haben keine Möglichkeit mehr, direkt zu den Geschäften Fragen zu stellen oder Stellung zu nehmen (ausser sie nehmen den Aufwand für ein Referendum oder eine Initiative auf sich).
- Trotz Volkswahl sind die Einwohnerräte eine Art politische Insider. Es ist deshalb fraglich, ob sie repräsentativ sind für die Meinung der Gesamtheit der Stimmberechtigten.
- Für den Gemeinderat bleibt nach dem Entscheid des Einwohnerrates häufig eine gewisse Unsicherheit, da er für Kredite über Fr. 150'000 immer mit einem Referendum rechnen muss und erst nach Ablauf der Referendumsfrist von 30 Tagen von der Rechtskraft des Beschlusses ausgehen kann. Für dringende Geschäfte können dadurch problematische Verzögerungen eintreten.
- Sofern für gewichtigere Geschäfte zwingend die Urnenabstimmung vorgesehen wird, geht es angesichts der Vorlaufzeit für Urnenabstimmungen noch länger bis ein abschliessender Entscheid gefällt ist.
- Schon die bisherige Erfahrung zeigt, dass es schwierig ist, in einer Gemeinde mit 2'000 Einwohnern wie Neunkirch genügend Kandidaten zu finden, die bereit sind, sich für das anspruchsvolle Amt eines Einwohnerrates zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Beibehaltung und Aufwertung des Einwohnerrates müsste dieser anzahlmässig wohl aufgestockt und wie allgemein üblich im Proporzverfahren gewählt werden. Angesichts des feststellbaren politischen Interesses dürfte es für die Parteien noch schwieriger werden, genügend geeignete Personen für eine Liste zu finden, die auch bereit sind, das Amt bei einer Wahl auch anzutreten.

Warum schlägt der Gemeinderat die Beibehaltung der Gemeindeversammlung vor?

Der Gemeinderat hat sich an der Klausurtagung im März 2011 eingehend mit der Motion und der Auswertung der Konsultativabstimmung auseinandergesetzt und ist nach langer Diskussion zum Schluss gekommen, eine Verfassungsänderung hinsichtlich einer Organisation ohne Einwohnerrat, mit Gemeindeversammlung vorzuschlagen. Folgende Überlegungen haben zu dieser Entscheidung geführt:

- In der Vergangenheit hat die Gemeindeversammlung oft anders entschieden als der Einwohnerrat. Bei einer Organisation mit Einwohnerrat würden die Gegner einer Vorlage nicht einfach verstummen, sondern die dann zur Verfügung stehenden politischen Instrumente wie das fakultative Referendum ergreifen. Dies würde dazu führen, dass die Beschlüsse des Einwohnerrates erst nach 30 Tagen rechtskräftig werden oder im Falle der Ergreifung des fakultativen Referendums eine Urnenabstimmung durchgeführt werden muss. Die Vorbereitung einer Urnenabstimmung dauert in der Regel ca. drei Monate. Gerade bei dringenden Geschäften, z. B. Tiefbau-Erschliessungsprojekten, befürchtet der Gemeinderat problematische Verzögerungen.
- Die geringe Beteiligung an den Gemeindeversammlungen wird von vielen Befürwortern des Einwohnerrates bemängelt. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei wichtigen Angelegenheiten durchaus mobilisieren lassen. So nahmen an der Abstimmung über den Kredit für die neue Unterführung bzw. das neue Bahn- und Buskonzept 451 Stimmberechtigte teil. Die Gemeindeversammlung lässt jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit offen, seine Meinung persönlich zu äussern. Ob sie oder er dieses Recht wahrnehmen möchte oder nicht ist jedem persönlich überlassen, wichtig ist, dass die Möglichkeit besteht. Bei einer Organisation mit Einwohnerrat können die Bürger zwar ihre Vertreter wählen, aber nicht mehr direkt Einfluss auf die Geschäfte nehmen, ausser mittels fakultativem Referendum oder Initiative. Dies führt nach Meinung des Gemeinderates nicht unbedingt zu einem grösseren politischen Interesse der Bürgerinnen und Bürger.
- Neunkirch ist zurzeit die einzige Gemeinde in der Schweiz mit einer Organisation mit Einwohnerrat und Gemeindeversammlung. Vier von fünf Gemeinden in der Schweiz kennen die direkte Demokratie bzw. die Volksabstimmung. Im Kanton Zürich findet man noch zehn Städte mit mehr als 10'000 Einwohnern, in denen die Legislative aus einer Gemeindeversammlung besteht. Zum Vergleich:

Eglisau	4213 Einwohner	5 Gemeinderäte mit Gemeindeversammlung
Rafz	4025 Einwohner	5 Gemeinderäte mit Gemeindeversammlung
Feuerthalen	3467 Einwohner	7 Gemeinderäte mit Gemeindeversammlung
Diessenhofen	3400 Einwohner	7 Gemeinderäte mit Gemeindeversammlung
Hallau	2028 Einwohner	5 Gemeinderäte mit Gemeindeversammlung
Andelfingen	1860 Einwohner	5 Gemeinderäte mit Gemeindeversammlung

Die Stadt Rapperswil-Jona ist die mit über 23'000 Einwohnern die grösste Stadt, die eine Gemeindeversammlung und kein Parlament kennt. Kleinere Gemeinden mit Einwohnerräten findet man vorwiegend im Welschland. Im Kanton Schaffhausen ist Beringen mit rund 3'600 Einwohnern die kleinste Gemeinde mit einem Einwohnerrat ohne Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass Neunkirch mit seinen rund 2'000 Ein-

wohnern bei einer Änderung der Gemeindeorganisation nicht wieder eine Sonderlösung anstreben soll.

- Bisher war in der Gemeindeverfassung keine Urnenabstimmung vorgesehen. Um gewichtigere Entscheide bei Bedarf breiter abzustützen, soll von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, welche das Schaffhauser Gemeindegesetz vorsieht: Sofern es mindestens ein Drittel der an einer Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet bei bestimmten Geschäften die Schlussabstimmung an der Urne statt.

Offene Fragen zu einer Organisation mit Einwohnerrat

Sollte die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates nicht folgen und damit indirekt eine Verfassungsrevision hinsichtlich einer Organisation mit Einwohnerrat bevorzugen, müssten folgende Fragen geklärt werden:

- Wie viele Mitglieder soll der Einwohnerrat haben? - In Beringen sind es 13, in Thayngen und in Stein am Rhein 15.
- Erfolgt die Wahl im Proporz- oder Majorzverfahren?
- Wie hoch sind die Finanzkompetenzen für das obligatorische Referendum? - In Beringen und Stein am Rhein betragen sie Fr. 600'000 für einmalige Ausgaben, Fr. 100'000 für wiederkehrende Ausgaben und für Grundstücksgeschäfte Fr. 1'000'000.
- Wie hoch sind die Finanzkompetenzen für das fakultative Referendum? - In Beringen und Stein am Rhein betragen sie Fr. 150'000 bis Fr. 600'000 für einmalige Ausgaben und Fr. 50'000 bis Fr. 100'000 für wiederkehrende Ausgaben.
- Soll die Möglichkeit der Volksmotion eingeführt werden?

Zur Klärung dieser Fragen wären eine vertiefte Diskussion und nochmals eine Vernehmlassung erforderlich. Eine Revision der Gemeindeverfassung hinsichtlich einer Organisation mit Einwohnerrat wäre nicht mehr rechtzeitig möglich um sie bereits für die nächste Legislatur 2013-2016 umzusetzen. Die Umsetzung müsste mitten in der Legislatur oder auf Ende 2016 erfolgen.

Vernehmlassung

Vom 22. September bis zum 30. November 2011 waren Interessierte eingeladen, sich zur Vorlage des Gemeinderates zu äussern. Es gingen insgesamt sechs Stellungnahmen fristgerecht ein. In zwei Stellungnahmen wird die Beibehaltung der Gemeindeversammlung bevorzugt, drei sprechen sich für die Beibehaltung des Einwohnerrates aus. Eine Organisation stellt das Vorgehen des Gemeinderates grundsätzlich in Frage.

Die vorgeschlagenen Revisionen werden zu einem grossen Teil gutgeheissen. Teilweise gingen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge ein, die jeweils im Kommentar zu den einzelnen Artikeländerungen erwähnt sind.

Zu den nicht zur Änderung vorgeschlagenen Artikeln 24 und 25 (Schulbehörde) gingen ebenfalls Änderungsvorschläge ein. Die jetzt anlaufende Teilrevision des Schulgesetzes (geleitete Schulen) wird einige Änderungen mit sich bringen. Die genannten Artikel müssen dann entsprechend angepasst werden. Aus diesem Grund ist der Gemeinderat der Meinung, diese Artikel nicht der Revision zu unterziehen.

Fazit

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Einwohnergemeinde Neunkirch mit "nur" einer Legislative, also der Gemeindeversammlung, und mit fünf Gemeinderäten gut organisiert ist und vor allem die Kontrolle von Budget und Rechnung durch die Gemeindeversammlung gewährleistet ist.

An der Einwohnerratssitzung vom 5. Mai 2011 hat der Gemeinderat über das geplante Vorhaben informiert und den Antrag um Verlängerung der Beantwortungsfrist der Motion gestellt. Der Einwohnerrat hat einer Verlängerung der Frist bis spätestens 31. März 2012 zugestimmt.

Die vorliegende Verfassungsrevision wurde vom Amt für Justiz und Gemeinden vorgeprüft, die Änderungen wurden in Absprache mit den zuständigen Juristen vorgenommen. Vorgängig zur Gemeindeversammlung am 23. März 2012 wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Diese findet am 6. März 2012 statt und wird wie schon die Informationsveranstaltung über die Konsultativabstimmung von Dr. Christoph Tobler, Arbon, geleitet und soll eine Plattform für Fragen, auch im Zusammenhang mit den Abstimmungsmodalitäten, bieten.

Änderungen und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 1

Veröffentlichungen der Gemeinde erscheinen durch Bekanntmachung am Anschlagbrett, im Internet und im amtlichen Publikationsorgan.

Kommentar: Die Veröffentlichung im Internet wird neu eingefügt.

Art. 3 lit. a

Aufgehoben

Kommentar: Der Einwohnerrat wird aufgehoben und bildet somit kein Organ der Gemeinde mehr.

Art. 4 lit. a, e, f und g

An der Urne werden gewählt:

- a) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- g) die Mitglieder der Bürgerkommission

Kommentar: lit. a und e: Der Einwohnerrat und die Friedensrichterin oder der Friedensrichter müssen nicht mehr gewählt werden. Seit 1. Januar 2011 sind die Friedensrichter dem Obergericht unterstellt, die Gemeinden sind nicht mehr zuständig.

lit. f und g: Neu werden die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie die Mitglieder Bürgerkommission an der Urne gewählt. Bisher wurden diese durch den Einwohnerrat gewählt.

Art. 5

Für die Wahlen gemäss Art. 4 lit. d ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

Kommentar: Der Bezug zu lit. e wird aufgehoben, da die Friedensrichterin oder der Friedensrichter nicht mehr gewählt werden müssen und somit auch das Verfahren über die stillen Wahlen nicht mehr zur Anwendung kommt. Siehe auch Erläuterung zu Art. 4 lit a und e.

Art. 8 Abs. 1 lit. g, h, k, l, m und n

Der Gemeindeversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- g) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben über 100'000 Franken sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken;
- h) Beschlussfassung über Kauf, Veräusserung oder Gewährung eines Baurechts bei Grundstücken über 250'000 Franken, bei Tausch über 400'000 Franken;
- k) Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich rechtlicher Anstalten und Beteiligung an solchen;
- l) Beschlussfassung über die Gründung oder Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;
- m) Genehmigung der Gemeinderechnung und allfälliger Separatrechnungen;
- n) Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung einschliesslich Gemeindeanstalten.

Kommentar:

lit. g: Da einmalige Ausgaben von Fr. 50'000 bis Fr. 300'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 15'000 bis Fr. 60'000 bis jetzt in der Kompetenz des Einwohnerrates liegen, muss die Kompetenzgrenze für die Gemeindeversammlung zukünftig angepasst werden. Der Gemeinderat schlägt vor, dass die Gemeindeversammlung zukünftig über einmalige Ausgaben ab Fr. 100'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 30'000 beschliesst.

lit. h: Die Kompetenz für den Kauf, die Veräusserung oder die Gewährung eines Baurechts bei Grundstücken soll von Fr. 500'000 auf Fr. 250'000 und für Tausch von Fr. 500'000 auf Fr. 400'000 angepasst werden.

lit. k, l, und n: In Art. 26 des Gemeindegesetzes sind die Befugnisse der Gemeindeversammlung aufgezählt. Der Vollständigkeit halber werden die fehlenden Befugnisse eingefügt.

lit. m: Die Abnahme der Gemeinderechnung und allfälliger Separatrechnungen lag bis anhin in der Kompetenz des Einwohnerrates.

Die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen wurden in der Vernehmlassung in allen Stellungnahmen gutgeheissen. Unter lit. h wird von einer Organisation vorgeschlagen, für alle erwähnten Geschäfte die Finanzkompetenz auf Fr. 500'000 festzusetzen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die vorgeschlagenen Kompetenzen ausreichend sind.

Art. 8 Abs. 2

Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

- a) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken;
- b) den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;
- c) Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.

Kommentar: Bis anhin war in der Verfassung keine Urnenabstimmung vorgesehen. Dies soll nun möglich sein, sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Die Schlussabstimmung findet dann an der Urne statt.

In der Vernehmlassung war unter lit. a folgendes aufgeführt:

- a) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;

Dieser Artikel wurde auf Anregung des Amtes für Justiz und Gemeinden gestrichen, da gemäss Art. 26 Abs. 4 des Kantonalen Gemeindegesetzes die Abstimmung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden obligatorisch der Urnenabstimmung unterliegt.

In der Vernehmlassung wurde von einer Organisation vorgeschlagen, die Gemeindeverfassung in einem ersten Schritt so zu revidieren, dass eine Urnenabstimmung über die Verfassungsrevision hinsichtlich der Gemeindeorganisation möglich wird. Dies hätte zur Folge, dass die bestehende Organisation voraussichtlich noch weitere vier Jahre bestehen bliebe, da eine Revision der Gemeindeverfassung mit Vorteil auf Beginn einer Legislatur vorgenommen wird.

Art. 9 - 15

Aufgehoben

Kommentar: Sämtliche Artikel, die den Einwohnerrat betreffen, werden aufgehoben.

Art. 16

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, wovon mindestens zwei in der Gemeinde stimmberechtigt sein müssen.

Kommentar: Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern und wurde bis anhin vom Einwohnerrat gewählt. Neu müssen mindestens zwei Mitglieder in der Gemeinde Neunkirch stimmberechtigt sein.

Der Gemeinderat möchte an der Rechnungsprüfungskommission festhalten und sie nicht durch eine Geschäftsprüfungskommission ersetzen. Der Einsatz einer Geschäftsprüfungskommission würde vor allem der zusätzlichen politischen Prüfung dienen. Die Arbeit der Geschäftsprüfungskommission stellt erhöhte Anforderungen an seine Mitglieder in Form besonderer Kenntnisse

bezüglich Haushaltsordnung und Gesetze im Gemeinwesen. Die Mitglieder einer Geschäftsprüfungskommission müssen mit den laufenden Geschäften des Gemeinderates vertraut sein, was einen hohen Anspruch an die Mitglieder stellt. Es bedingt aber auch einen nicht zu unterschätzenden Zusatzaufwand für die Gemeinderäte.

Die Rekrutierung geeigneter und erfahrener Geschäftsprüfungskommissions-Mitglieder dürfte kein leichtes Unterfangen sein und die Kosten insgesamt sicherlich erhöhen. Das Rechnungswesen der Gemeinde wird heute einerseits durch die Rechnungsprüfungskommission und andererseits durch eine externe Revisionsstelle formell und materiell geprüft, was als Kontrollwesen den Erwartungen zu entsprechen vermag. Sollte doch je der Fall eintreten, dass eine Geschäftsprüfungskommission verlangt wird, liegt es in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, die Verfassung dahingehend zu ändern.

In der Vernehmlassung äussern sich drei Organisationen positiv zu einer Rechnungsprüfungskommission, eine Organisation wünscht eine Geschäftsprüfungskommission.

Art. 19 lit. b, c, e und f

Der Gemeinderat:

- b) beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 100'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 30'000 Franken;
- c) entscheidet bis zu einem Wert bis 250'000 Franken über Erwerb, Veräusserung oder Gewährung eines Baurechts von Grundstücken und bei Tausch bis zu einem Wert von 400'000 Franken;
- e) vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
- f) nimmt die Vorberatung und Antragstellung aller der Gemeindeversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor;

Kommentar:

lit. b: Die Finanzkompetenz des Gemeinderates soll für neue einmalige Ausgaben von Fr. 50'000 auf neu Fr. 100'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 15'000 auf Fr. 30'000 erhöht werden.

Dies erscheint auf den ersten Blick als hoch, der Gemeinderat ist jedoch an den Budgetrahmen gebunden.

lit. c: Der Gemeinderat soll neu bis zu einem Wert bis 250'000 Franken statt 100'000 Franken über Kauf, Veräusserung oder Gewährung eines Baurechts von Grundstücken beschliessen.

lit. e: Der Vollzug der Beschlüsse des Einwohnerrates entfällt.

lit. f: Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat entfällt.

Die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen wurden in der Vernehmlassung in allen Stellungnahmen gutgeheissen. Entsprechend Art. 8 lit. h wird auch hier von einer Organisation vorgeschlagen, die Finanzkompetenz unter lit. c für alle Geschäfte auf bis zu Fr. 500'000 festzusetzen.

Zudem wird vorgeschlagen, neu lit. g „kann vorgängig Informationsveranstaltungen zu Traktanden der Gemeindeversammlung durchführen.“ einzufügen. Für den Gemeinderat ist es selbstverständlich, zu komplexeren Vorlagen eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Er ist der

Ansicht, dass es dafür den vorgeschlagenen Zusatz nicht braucht, zumal es sich auch um eine kann-Formulierung handelt.

Art. 20 Abs. 2

Er bildet in seiner Gesamtheit die Gesundheitskommission, die Erbschaftsbehörde sowie die Sozialhilfebehörde.

Kommentar: Mit der Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht werden die kommunalen Vormundschaftsbehörden aufgehoben. Das neue Recht wird vom Bundesrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat beabsichtigt das Gesetz zur Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ebenfalls per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

An die Stelle der Vormundschaftsbehörde tritt die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Somit entfällt die Wahl einer Vormundschaftbehörde.

Art. 22

Sofern erforderlich, wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschaftsbehörde.

Kommentar: Siehe Erläuterungen zu Art. 20

Abstimmungstext

Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Neunkirch

Änderung vom

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

I.

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Neunkirch wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

Veröffentlichungen der Gemeinde erscheinen durch Bekanntmachung am Anschlagbrett, im Internet und im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 3 lit a

Aufgehoben

Art. 4 lit. a, e, f und g

An der Urne werden gewählt:

- a) *aufgehoben*
- e) *aufgehoben*
- f) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- g) die Mitglieder der Bürgerkommission

Art. 5

Für die Wahlen gemäss Art. 4 lit. d ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

Art. 8 Abs. 1 lit. g, h, k, l, m und n

Der Gemeindeversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- g) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben über 100'000 Franken sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken;
- h) Beschlussfassung über Kauf, Veräusserung oder Gewährung eines Baurechts bei Grundstücken über 250'000 Franken, bei Tausch über 400'000 Franken;
- k) Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich rechtlicher Anstalten und Beteiligung an solchen;
- l) Beschlussfassung über die Gründung oder Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;
- m) Genehmigung der Gemeinderechnung und allfälliger Separatrechnungen;

- n) Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung einschliesslich Gemeindeanstalten.

Art. 8 Abs. 2

Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

- a) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken;
- b) den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;
- c) Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.

Art. 9 - 15

Aufgehoben

Art. 16

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, wovon mindestens zwei in der Gemeinde stimmberechtigt sein müssen.

Art. 19 lit. b, c, e und f

Der Gemeinderat:

- b) beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 100'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 30'000 Franken;
- c) entscheidet bis zu einem Wert bis 250'000 Franken über Erwerb, Veräusserung oder Gewährung eines Baurechts von Grundstücken und bei Tausch bis zu einem Wert von 400'000 Franken;
- e) vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
- f) nimmt die Vorberatung und Antragstellung aller der Gemeindeversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor;

Art. 20 Abs. 2

Er bildet in seiner Gesamtheit die Gesundheitskommission, die Erbschaftsbehörde sowie die Sozialhilfebehörde.

Art. 22

Sofern erforderlich, wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschaftsbehörde.

II.

Die Verfassungsänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sie ist zu veröffentlichen und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Schlussantrag des Gemeinderates:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, der Revision der Gemeindeverfassung vom 28. Juni 2002 mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.